

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marcardsmoor in Marcardsmoor

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marcardsmoor für den Friedhof in Marcardsmoor am 21.03.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 **Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 5 **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätte Sarg für 30 Jahre - je Grabstelle -: ----- 615,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 20,50 €
- c) Wahlgrabstätte Urne für 20 Jahre: ----- 410,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 20,50 €

2. Pflegefreie Rasengrabstätten:

- a) Rasenwahlgrab Sarg für 30 Jahre: ----- 1.140,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 38,00 €
- c) Rasenwahlgrab Urne für 20 Jahre: ----- 760,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 38,00 €

Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte in das Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (Rasengrabstätte) gemäß § 14 (5) der Friedhofsordnung. Die Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ende der Nutzungsdauer und wird im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer erhoben:

- c) für eine Wahlgrabstätte Sarg/Urne, je Jahr und Grabstelle: ----- 20,00 €

Zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,50 EUR je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden.

3. Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage und deren laufenden Pflege, zuzüglich der Kosten der Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal (s. VI Nr. 2):

- a) Sargstelle, für 30 Jahre: ----- 1.095,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 36,50 €
- c) Urnenstelle, für 20 Jahre ----- 240,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 12,00 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Verlängerungsgebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Auflegen und Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Nutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeier:

- a) für eine Erdbestattung: ----- 510,00 €
- b) für eine Bestattung von Kindern bis einschl. 5. Lebensjahr: ----- 425,00 €
- c) für eine Urnenbestattung: ----- 345,50 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

- a) Nutzung der Leichenkammer, je Nutzung: -----75,00 €
b) Nutzung der Friedhofskapelle:----- 180,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten, Material für Aus- und Nachbesserungen, Reparatur und Nachpflanzungen, Abfallentsorgungskosten sowie Verwaltungs- und sonstige Betriebskosten, die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben haben. Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

12,50 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale (z.B. Umschreibung, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.): -----10,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

1. Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand - je angef. ½ Std.: -----20,00 €*
2. Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal: ----- 310,00 €

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen bei Umsatzsteuerpflicht des Friedhofsträgers der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand 2023).

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.09.2018 außer Kraft.

Marcardsmoor, den 21.03.2024

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Fuhs
Vorsitzender

Kampen
Kirchenvorsteherin

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 17.06.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

Janssen
Vorsitzender

(L. S.)

Gleibs
Kirchenkreisvorsteher

Hinweise:

- Amtliche Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 26 vom 21.06.2024.